

Beitragsordnung des Vereins Geothermie Österreich, abgekürzt „GTÖ“

Beschlossen im Zuge der Generalversammlung am 18.11.2024

1. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 3(3a) der Vereinsstatuten.

2. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihr Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seinen Aufgaben nachkommen.

3. Geltungsdauer

Die Beitragsordnung gilt ab dem Beitragsjahr 2025. Wird keine neue Beitragsordnung verabschiedet, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Beitragsordnung jeweils um ein Jahr.

4. Mitgliedsbeiträge

(a) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, für ordentliche Mitglieder, wird auf Beschluss der Generalversammlung wie folgt festgelegt:

Personen		Bezeichnung der Mitgliedschaft	
Natürliche Personen	<i>Voller Beitrag</i>	Privatmitgliedschaft	60,00€
	<i>Ermäßigter Beitrag</i>	Privatmitgliedschaft ermäßigt	40,00€
Juristische Personen	<i>Kleinunternehmen¹</i>	Kleinunternehmen	1.000,00€
	<i>Alle sonstigen Unternehmen</i>	Sonstige Unternehmen	3.000,00€
	<i>Öffentliche Stellen, Universitäten, Fachhochschulen, Forschungseinrichtungen, nicht gewinnorientierte Organisationen</i>	Non-Profit	800,00€

(b) Der ermäßigte Beitrag gilt für Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Der ermäßigte Beitrag für Senioren gilt nach Pensionsantritt entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Regelaltersgrenze. Bei vorzeitigem Pensionsantritt legt der Vorstand den Beitragssatz im Einzelfall fest.

(c) Die in (a) angeführten Tarife berechtigen zur Inanspruchnahme von Vereinsrabatten für jeweils 1 Person. Ausgenommen hiervon sind Unternehmen deren Größe jene von Kleinunternehmen übersteigt diese haben Anspruch von Vereinsrabatten für insgesamt 3 Personen.

¹ Gemäß Definition der WKO: bis 49 Mitarbeiter*innen, Jahresumsatz ≤ 10 Mio. €

(d) Alle Vereinsmitglieder mit Ausnahme natürlicher Personen haben die Möglichkeit Rabatte für Vereinsveranstaltungen für weitere MitarbeiterInnen gegen einen Rabattzuschlag in Anspruch zu nehmen. Der Rabattzuschlag beträgt pro Person und Jahr EUR 50,00-.

(e) Alle Vereinsmitglieder mit Ausnahme natürlicher Personen haben die Möglichkeit ohne Angabe von Gründen einen Mitgliedsbeitragsnachlass in der Höhe von bis zu maximal 50% des zugewiesenen Beitrags bei der Geschäftsstelle des Vereins Geothermie Österreich bis 21. Jänner des laufenden Kalenderjahres via E-Mail an office@geothermie-oesterreich.at zu beantragen. Dieser kann vom Vereinsvorstand bis zuvor angeführten Nachlassgrenze genehmigt werden. Dieser Antrag auf Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags ist jedes Jahr neu einzureichen.

5. Stimmrechte

Ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder haben eine Stimme. Kleinunternehmen, öffentliche Stellen, Universitäten, Fachhochschulen, Forschungseinrichtungen und nicht gewinnorientierte Organisationen haben zwei Stimmen. Alle sonstigen Unternehmen haben drei Stimmen. Als förderndes Mitglied erhöht sich die Anzahl der Stimmen nicht.

6. Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 31.01. fällig, bargeldlos zahlbar auf das Vereinskonto zu überweisen.

Der Einzug im Lastschriftverfahren ist möglich, sofern dem Verein schriftlich eine jederzeit widerrufbare Einzugsermächtigung erteilt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich dem Verein mitzuteilen. Entstehen dem Verein aufgrund fehlender Mitteilung Nachteile bzw. ist das Konto am Tag des Einzuges nicht gedeckt, hat das Vereinsmitglied die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu tragen.

7. Ein- und Austrittsjahr

Im Ein- und Austrittsjahr ist jeweils der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich, wenn bis drei Monate vor Ende des Kalenderjahres die Austrittserklärung schriftlich bei dem Verein eingegangen ist. Wird die Kündigungspflicht nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.

8. Verzug

Ist bis zum 30.04. kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto festzustellen, erhält das Vereinsmitglied ein Mahnschreiben. Der Verein kann ab der zweiten Mahnung einen externen Dienstleister mit dem Forderungsmanagement beauftragen. Bei wiederholter Säumigkeit kann ein Vereinsmitglied gemäß § 7(3) der Vereinsstatuten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

9. Veröffentlichung

Diese Beitragsordnung wird auf der Homepage des Vereins Geothermie Österreich veröffentlicht.